

J U N I 2 0 1 1

Klicken Sie im  
**Inhaltsverzeichnis**  
Jeweils auf das  
gewünschte Gebiet.

#### **Rechtliche Tipps!**

Informieren Sie sich auf  
unseren Tippseiten  
kostenlos über neueste  
Rechtsprechung. Besuchen  
Sie uns z.B. auf folgender  
Seite:

[mietrecht Tipp.de](http://mietrecht Tipp.de)

#### **adribo GbR**

Schlichten Sie Ihren Konflikt  
mit der Mediation. Unsere  
Mediationsleistungen bieten  
wir künftig über das  
Unternehmen adribo GbR  
an.

[www.adribo.com](http://www.adribo.com)

## **Inhaltsverzeichnis**

### **G E S E L L S C H A F T S R E C H T**

1. **Kapitalerhöhung der UG „zur“ GmbH** im Wege der Sacheinlage möglich
2. Eigenabberufung des alleinigen Geschäftsführer - Gesellschafters ohne Bestellung eines anderen Geschäftsführers ist regelmäßig rechtsmissbräuchlich
3. Anspruch auf Rechnungslegung gegen den die Abwicklung betreibenden Mitgesellschafter (GbR)

### **I M M O B I L I E N R E C H T**

1. **Reservierungsgebühren bei Kaufverträgen** sind grundsätzlich unzulässig
2. **Mieterhöhung** nach Modernisierungsmaßnahmen auch **ohne Ankündigung** durch Vermieter möglich
3. Kündigung der Wohnung bei fortlaufend unpünktlicher Mietzahlung

### **A R B E I T S R E C H T**

Verlust des ermäßigten Steuersatzes bei Auszahlung der Abfindung über mehrere Jahre hinweg

### **A L L G. Z I V I L R E C H T**

1. Kosten für Oldtimer sind keine Betriebsausgaben
2. Garantieerklärung liegt nur vor, wenn Verkäufer in vertragsgemäß bindender Weise Gewähr für die Beschaffenheit übernimmt
3. Verlust von Versicherungsleistung bei absoluter und relativer Fahruntüchtigkeit

### **E U R O P A R E C H T**

1. EuGH – Auch Staatsangehörige aus anderen EU-Ländern können eine Notartätigkeit in Deutschland ausüben.
2. Optionales Europäisches Vertragsrecht
3. EU - Kommission will Fluggastrechte stärken
4. Kein „**Führerschein-Tourismus**“
5. **Verschärfte Antikorruptionsvorschriften** für britische und ausländische Unternehmen - Bribery Act 2010

## **G E S E L L S C H A F T S R E C H T**

### **1. Kapitalerhöhung der UG „zur“ GmbH im Wege der Sacheinlage möglich**

Der BGH hat entschieden, dass die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) eine Kapitalerhöhung auf mindestens 25.000,00 EUR auch im Wege der Sacheinlage vornehmen kann, um so eine „vollwertige“

GmbH zu werden.

*BGH, Beschluss vom 19.04.2011 – II ZB 25/10*

## **2. Eigenabberufung des alleinigen Geschäftsführer-Gesellschafters ohne Bestellung eines anderen Geschäftsführers ist regelmäßig rechtsmissbräuchlich**

Der Beschluss des alleinigen Gesellschafters einer GmbH über seine eigene Abberufung als alleiniger Geschäftsführer ist regelmäßig rechtsmissbräuchlich und daher unwirksam, wenn er nicht zugleich einen neuen Geschäftsführer bestellt. Dies verlangt das Interesse des Rechtsverkehrs an der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft. Auch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) hat daran nichts geändert, denn die neu eingeführte Vorschrift des § 35 I S.2 GmbHG gewährleistet bei Führungslosigkeit der Gesellschaft nur eine Passivvertretung. Da die Amtsbeendigung als solche rechtsmissbräuchlich ist, kommt es nicht auf die Art und Weise der Beendigung -Amtsniederlegung, Abberufung oder einvernehmliche Aufhebung des Organverhältnisses - an.

*OLG München, Beschluss vom 16.03.2011 – 31 Wx 64/11*

## **3. Anspruch auf Rechnungsabschluss gegen den die Abwicklung betreibenden Mitgesellschafter (GbR)**

Wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) liquidiert, hat der an der Liquidation nicht beteiligte Gesellschafter, der auch sonst über den Vermögensstand der Gesellschaft nicht unterrichtet ist, einen Anspruch auf Rechnungsabschluss gemäß § 721 Abs. 1 BGB gegen den die Liquidation betreibenden Gesellschafter.

*BGH, Urteil vom 22.03.2011 – II ZR 206/09*

# **I M M O B I L I E N R E C H T**

## **1. Reservierungsgebühren bei Kaufverträgen sind grundsätzlich unzulässig**

Zwar sind Reservierungsgebühren beim Grundstücks- oder Wohnungskaufvertrag nicht unüblich, unterliegen jedoch verbraucherrechtlichen Restriktionen.

Der BGH hatte den Fall zu entscheiden, bei welchem ein Kaufinteressent eine Baubetreuerin mit der Vorbereitung eines notariellen Kaufvertrags und der Finanzierungsbearbeitung für eine Eigentumswohnung beauftragte und eine Reservierungsgebühr i.H.v. 1.500,00 EUR zahlte. Die Hälfte des Betrages sollte als Reservierungsgebühr dienen. Als sich der Kaufinteressent anders entschied, zahlte die Baubetreuerin aus "Kulanz" die Hälfte der Reservierungsgebühr zurück.

Der BGH hält eine solche Reservierungsvereinbarung wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot § 307 Abs. 1 S. 1 BGB für unwirksam, da sie den Kaufinteressenten unangemessen benachteiligt. Eine Reservierungsvereinbarung wäre nur dann angemessen, wenn der Kaufinteressent von dieser einen nennenswerten Nutzen hätte, z.B. wenn sein Kaufinteresse geschützt wäre. Der BGH erwähnt in diesem Zusammenhang, dass eine Sicherung des Interessenten durch eine Auflassungsvormerkung erreicht werden könnte.

*BGH Urteil vom 23.09.2010 - III ZR 21/10*

## **2. Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen auch ohne Ankündigung durch Vermieter möglich**

Dem Mieter muss zwar die Durchführung von Wohnraummodernisierungsarbeiten angekündigt werden, nicht jedoch die dadurch entstehende Mieterhöhung. Nach § 554 Abs. 3 BGB soll dem Mieter lediglich angekündigt werden, dass entsprechende Baumaßnahmen

durchgeführt werden, um diesen vor den Unannehmlichkeiten der Arbeiten schützen und ihm die Möglichkeit zu geben, von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen. Im Falle der Nichtankündigung des Mieterhöhungsverlangens greift jedoch die Frist des § 559 b Abs.3 BGB.

*BGH, Urteil vom 02.03.2011 – VIII TR 164/10*

### **3. Kündigung der Wohnung bei fortlaufend unpünktlicher Mietzahlung**

Es stellt eine gravierende Pflichtverletzung dar, wenn der Mieter andauernd und trotz wiederholter Mahnung die Miete verspätet zahlt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann dann gemäß § 543 Abs. 1,3 BGB gerechtfertigt sein.

*BGH, Urteil vom 01.06. 2011 – VIII ZR 91/10*

## **ARBEITSRECHT**

### **Verlust des ermäßigten Steuersatzes bei Auszahlung der Abfindung über mehrere Jahre hinweg**

Bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses werden häufig Abfindungszahlungen an den ausscheidenden Arbeitnehmer gezahlt. Nur wenn die Abfindung in einem Betrag ausgezahlt wird, kann der Arbeitnehmer von dem ermäßigten Steuersatz, der sog. Fünftel-Regelung, profitieren. Sinn und Zweck der Steuerbegünstigung ist es, die „Zusammenballung“ von Einkünften, die in einem Jahr zu merklich höheren Steuersätzen führen, auszugleichen. Erfolgt die Auszahlung der Abfindung über mehrere Jahre hinweg, verliert der Arbeitnehmer den ermäßigten Steuersatz.

*BFH, Urteil vom 26.01.2011 - IX R 20/10*

## **ALLGEMEINES ZIVILRECHT**

### **1. Kosten für Oldtimer sind keine Betriebsausgaben**

Das Finanzgericht Stuttgart hat entschieden, dass die Kosten eines ausschließlich betrieblich genutzten 30 Jahre alten Jaguar E-Type nicht als Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden können. Die Aufwendungen für den Oldtimer seien gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz nicht abzugsfähig. Danach dürfen Aufwendungen für Jagd und Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke den Gewinn nicht mindern. Die Nutzung eines Oldtimers sei als „ähnlicher Zweck“ zu verstehen.

*FG Stuttgart, Urteil vom 28.02.2011 – 6 K 2473/09*

### **2. Garantieerklärung liegt nur vor, wenn Verkäufer in vertragsgemäß bindender Weise Gewähr für die Beschaffenheit übernimmt**

Mit dem Begriff „Garantieerklärung“ gemäß § 477 Abs. 1 S. 1 BGB ist nur die rechtsverbindliche Willenserklärung gemeint, die zum Abschluss eines Kaufvertrages bzw. eines Garantievertrages führt. Nicht ausreichend ist ein Versprechen im Zusammenhang mit dem Verkaufsangebot, das den Käufer lediglich zur Bestellung auffordert.

Der Beklagte hat im Internet Druckerpatronen angeboten und verkauft, wobei er die Produkte mit der Angabe „3 Jahre Garantie“ beworben hat. Die Klägerin hatte Unterlassungsklage erhoben, und die Werbung als wettbewerbswidrig beanstandet. Denn bei der beanstandeten Werbung handle es sich um keine Garantieerklärung. Diese Auslegung ergäbe sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes. § 477 Abs. 1 BGB bezieht sich auf § 443 BGB, in dem ausdrücklich zwischen „Garantieerklärung“ und „einschlägiger Werbung“ unterschieden wird.

*BGH, Urteil vom 14.04.2011 – I ZR 133/09*

### **3. Verlust von Versicherungsleistung bei absoluter und relativer Fahruntüchtigkeit**

Liegt beim Führen eines KFZ eine relative Fahruntüchtigkeit, welche ab 0,3 ‰ angenommen werden kann, vor, so ist i.d.R. mit einer Kürzung von 50 % zu beginnen. Bei Erreichen einer absoluten Fahruntüchtigkeit kann diese bis zu 100 % gekürzt werden.

Im vorliegenden Fall hatte die Versicherungsnehmerin ihren Fahrzeugschaden im Zustand der relativen Fahruntüchtigkeit herbeigeführt. Bei absoluter Fahruntüchtigkeit ist grundsätzlich von grober Fahrlässigkeit auszugehen und der Fahrzeugvollversicherer kann seine Leistungen hinsichtlich des Fahrzeugschadens um 100 % kürzen. Das Vorliegen einer relativen Fahruntüchtigkeit hat der Versicherer zu beweisen.

Entscheidend seien eine wertende Betrachtung der maßgeblichen Umstände und Besonderheiten des Einzelfalls.

*OLG Hamm, Urteil vom 25.08.2010 – 20 U 74/10*

## **EUROPARECHT**

### **1. EuGH – Auch Staatsangehörige aus anderen EU-Ländern können eine Notartätigkeit in Deutschland ausüben.**

Der EuGH hat entschieden, dass die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 51 AEUV auch für Notare gilt. Danach können nun auch Staatsangehörige aus anderen EU Ländern eine Notartätigkeit in Deutschland ausüben, wenn sie die hierfür erforderliche Qualifikation in Deutschland erworben haben und zum Notar bestellt wurden

*EuGH, Urteil vom 24.05.2011- C-54/08*

### **2. Optionales Europäisches Vertragsrecht**

Das EU-Parlament hat den Weg für ein optionales europäisches Vertragsrecht frei gemacht. Dieses optionale Instrument soll neben die bestehenden nationalen Vertragsrechtssysteme treten.

Die wesentlichen Merkmale des optionalen Europäischen Vertragsrechts sind:

1. Es soll nur angewendet werden, wenn beide Parteien dies ausdrücklich festlegen.
2. Die Anwendung wird zunächst auf den grenzüberschreitenden Handel begrenzt. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung jedoch auf den innerstaatlichen Handel ausweiten.
3. Es soll Regelungen zu Software und digitalen Inhalten im Internet enthalten.
4. Bei Verträgen zwischen Unternehmern sollen insbesondere die KMU durch eine Kontrolle missbräuchlicher Klauseln geschützt werden.

### **3. EU - Kommission will Fluggastrechte stärken**

Die EU-Fluggastrechteverordnung aus dem Jahr 2004 steht auf dem Prüfstand. Die EU-Verordnung, die z.B. Schadensersatz- bzw. Ausgleichsansprüche bei Flugverspätung und Annullierung regelt, stellt bereits einen erheblichen Fortschritt gegenüber den nationalen Fluggastrechten dar. Nun sollen insbesondere die Vorschriften zur Haftungsbeschränkung zugunsten der Fluggesellschaften bei außergewöhnlichen Umständen und die Entschädigungsschwellen überprüft werden. Des Weiteren sollen die Regelungen zur effektiveren Umbuchung von Fluggästen und zum Schutz der Fluggäste im Fall von Gepäckunregelmäßigkeiten oder Flugplanänderungen verbessert werden.

### **4. Kein „Führerschein-Tourismus“**

Der EuGH hat entschieden, dass die Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Fahrerlaubnis abgelehnt werden kann, sofern gegen das Wohnsitzprinzip verstoßen wird. Damit soll dem vermehrt auftretenden "Führerschein-Tourismus" bzw. einem "Führerscheinshopping" entgegen gewirkt werden.

## **5. Verschärfte Antikorruptionsvorschriften für britische und ausländische Unternehmen - Bribery Act 2010**

Ab dem 01.07.2011 gelten im Vereinigten Königreich aufgrund des Bribery Act 2010, verschärfte Antikorruptionsvorschriften für britische und ausländische Unternehmen.

Die einzelnen Verstöße des Bribery Act 2010:

- Section 1 : Aktive Bestechung
- Section 2 : Passive Bestechung
- Section 6 : Bestechung einer ausländischen Amtsperson
- Section 7 : Unterlassene Verhinderung von Bestechung

Aufsehen hat Section 7 erregt. Danach liegt bereits dann ein Verstoß vor, wenn eine dem Unternehmen nahestehende Person ("associated person") eine aktive oder passive Bestechung vornimmt. Nach dem Bribery Act ist "associated person" jeder, der für das Unternehmen oder in dessen Namen Dienstleistungen erbringt z.B. Angestellte oder Beauftragte. Eine Exkulpation des Unternehmens ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass bestimmte Maßnahmen ergriffen wurden um die Bestechung zu verhindern ("adequate procedures"). Grundsätzlich genügt für einen Verstoß gegen Section 1, 2 oder 6, dass ein Teil des Verstoßes in UK stattfindet bzw. der Täter eine enge Verbindung ("close connection") zum Vereinigten Königreich hat. Zu den sehr weit formulierten Vorschriften des Bribery Act wurde am 30.03.2011 eine Auslegungshilfe veröffentlicht, die unter anderem den Begriff der "associated persons" konkretisiert.

Das bedeutet für alle im Vereinigten Königreich tätigen Unternehmen eine erhöhte Vorsicht und die Notwendigkeit, verschärfte Maßnahmen zur Korruptionsverhinderung zu ergreifen.

---

### HAFTUNGS AUSSCHLUSS

---

Die Informationen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können jedoch eine auf den Einzelfall bezogene Rechtsberatung in keinem Fall ersetzen. Aus Gründen der Verständlichkeit muss in Einzelfällen auf Detailgenauigkeit verzichtet werden. Dies, die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an uns.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Webseite:

<http://pielsticker.de/impressum.php>